

Benutzungsordnung des Schützenhauses - Sport- und Festhalle -

§ 1

Zweckbestimmung

Die Sport- und Festhalle ist eine Einrichtung des Schützenvereins Hesedorf e.V. für schießsportliche, öffentliche und private Veranstaltungen. Sie dient vorwiegend der Förderung des Schießsports und des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens des Vereins.

§ 2

Benutzungsbedingungen: Mietvertrag

Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich mittels eines Mietvertrages zwischen dem Schützenverein als Eigentümer und dem Veranstalter. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für den Schützenverein unverbindlich. Die Benutzungsordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Mietvertrags erklärt. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Entgeltordnung des Schützenvereins.

Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Besucher, nicht aber zwischen dem Schützenverein und dem Besucher.

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter nur, die im Vertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten und dem vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen. ***Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Nutzung der Räume muss in dem Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung.***

Unter Vermietung oder sonstige Überlassung an Dritte (etwa an Händler) ist nicht bzw. nur mit Zustimmung des Schützenvereins zulässig.

Sogenannte Bühnenanweisungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Schützenverein Hesedorf e.V. anerkannt worden sind.

Rundfunk- und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Schützenvereins Hesedorf e.V.; ebenso gewerbsmäßige Foto-, Film-, Ton- und Videoaufnahmen. Der Schützenverein Hesedorf e.V. kann hierfür ein Entgelt verlangen.

Der Schützenverein Hesedorf e.V. ist berechtigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Gestellung einer dem Gesamtrisiko angemessenen Kavution zu verlangen.

§ 3

Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung des Schützenvereins.

§ 4

Rücktritt

(1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis zu 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird ihm das Nutzungsentgelt nicht in Rechnung gestellt; bei einem späteren Rücktritt hat er ***50 % des Entgelts*** zu entrichten. ***Hinzu kommt ein Ersatz der Kosten, die dem Schützenverein bereits entstanden sind und von ihr nachgewiesen werden.***

Für Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Schützenverein, die aus Anlass des Rücktrittes gegen diese geltend gemacht werden, hat der Veranstalter einzustehen. Er verpflichtet sich, insoweit den Schützenverein von allen Ansprüchen freizustellen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.

- (2) Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung infolge unerwartet auftretender und von dem Schützenverein nicht zu vertretender Mängel am Gebäude, Räumen oder Einrichtungen vor der Veranstaltung auf, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Weitergehende Ersatzansprüche gegen den Schützenverein stehen ihm nicht zu.
- (3) **Das Betreten der Kleinkaliber-Schießbahnen und der Luftgewehr-Schießbahnen ist strengstens untersagt. Es dürfen weiterhin KEINE Waffen mitgebracht werden. Schießübungen sind generell strengstens untersagt! Ein Verstoß gegen diese Verbote habt zur Folge, dass das Schützenhaus sofort und unverzüglich ohne jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Schützenverein zu verlassen ist! Eine zukünftige Vermietung an den Veranstalter wird ausgeschlossen. Mitgliedern droht ein Vereins-Ausschluss-Verfahren.**
- (4) Der Schützenverein kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - c) bis zum Fälligkeitstermin das vereinbarte Entgelt oder die festgesetzte Kaution nicht zahlt;
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Schützenvereins zu befürchten ist;
 - e) der Schützenverein die Räume wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstiger unvorhersehbarer wichtiger Gründe für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt;
 - f) der Schützenverein das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann,
 - g) der Veranstalter über den Zweck der Nutzung oder andere wesentliche Angaben im Vertrag täuscht.

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen der Buchstaben d), e) und f) ist der Veranstalter von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und g) wird das festgesetzte Entgelt zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn besteht in keinem der genannten Fälle.

§ 5

Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Platz- und Hallenwart, bzw. dem Mitglied des Schützenvereins, das für die Vermietung zuständig ist, - im folgenden „**Hausmeister**“ genannt - dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der vertraglich vereinbarten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6

Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen

- (1) Für die Einrichtung der Halle gilt die VstättVO Niedersachsen vom 8.11.2004. Hier wird insbesondere auf die §§ 6 bis 11 hingewiesen. (Auszug siehe Anhang).
- (2) Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Fall zu erreichen ist die VstättVO einzuhalten. Der Veranstalter darf nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als dass die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze vorhanden sind.

§ 7

Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Er hat einen oder mehrere verantwortliche Leiter zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn einer dieser Leiter anwesend ist, er hat auch bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein.
- (3) Hält der Veranstalter oder der Schützenverein eine Betreuung durch einen Sanitätsdienst für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- und/oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
- (6) Die Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
- (7) Der Veranstalter ist zur Anmeldung und pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
- (8) Der Schützenverein kann verlangen, dass die unter Punkt 1 - 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
- (9) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und eines evtl. Beauftragten des Schützenvereins Folge zu leisten und ihnen jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (11) Kosten für eine etwaige Feuerwache trägt der Veranstalter.
- (12) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.
- (13) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (14) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt hat der Veranstalter
 - **die benützten Räume vollständig aufgeräumt,**
 - **Sanitäranlagen, Küche und deren Geräte, der Tresen gereinigt**
 - die gefliesten Böden **nass** gewischt werden und nicht mehr kleben,
 - Tische, ggf. Stühle und die nicht gefliesten Böden **feucht** gewischt werden,
 - und die Außenanlage von Müll beseitig und besenrein hinterlassen
 dem Hausmeister zu übergeben.
- (15) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingang und die Notausgänge der Halle nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern verstellt wird.

§ 8

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen.

- (2) Der Hausmeister übt in der Halle das Hausrecht aus. Er kann für die Dauer einer etwaigen Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf den jeweiligen Leiter der Veranstaltung übertragen.
- (3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden grundsätzlich nur vom Hausmeister bedient. Ein evtl. von Mieter Beauftragter wird vom Hausmeister in die Bedienung dieser Anlagen eingewiesen.
- (4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus der Halle zu weisen.
- (5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.

§ 9

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Räume nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Das Rauchen in den Räumen des Schützenvereins ist NICHT erlaubt.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (4) Sofern die Sicherheitsbestimmungen (NVStättVO) eine besondere Feuerwache erfordern, hat der Veranstalter dafür zu sorgen.
- (5) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Halle benutzt werden.
- (6) Die Ordner sind verpflichtet, neben einer etwaigen Feuerwache, der ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen ist, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Veranstaltungsteilnehmer zu regeln.
- (7) Die Bühne darf bei Veranstaltungen von Besuchern nicht benutzt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnischen Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden.
- (8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 10

Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle

- (1) Die Einweisung in die Küchen mit den dazu gehörenden Geräten erfolgt grundsätzlich durch den Hausmeister.
- (2) Die Reinigung der kompletten Küche, insbesondere das Reinigen von Geschirr, Bestecken und den Küchengeräten, erfolgt durch den Veranstalter.
- (3) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommenes Geschirr.

§ 11

Aufbauten/Dekorationen

- (1) Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit dem Schützenverein führen; hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln, so z.B. die Ausgabe und Rücknahme der notwendigen Schlüssel, die

Benutzung der technischen Anlagen, Ausmaße und Standorte der vorgesehenen Aufbauten, Dekorationen usw. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.

- (2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren von Gegenständen müssen zeitlich festgelegt und ggf. vertraglich vereinbart sein.
- (3) Die vorhandenen technischen Anlagen dürfen nur nach einer Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Erfolgt die Bedienung während der Veranstaltung durch den Hausmeister so trägt der Veranstalter die Kosten. Der selbständige Anschluss an das Stromnetz ist verboten.
- (4) Alle Zugänge zu den vermieteten Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
- (5) Der Schützenverein ist berechtigt, die Einlasstüren zu schließen, wenn das zulässige Fassungsvermögen der Veranstaltungshalle erreicht ist.
- (6) Der Veranstalter gewährleistet die Einlasssicherung, den Saalordnerdienst und die Sicherung des Bühnenbereiches und stellt das erforderliche Personal für die Einlasskontrolle, Platzanweisung und Ordner an den Fluchttüren. Außerdem sorgt der Veranstalter für die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 12

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Der Schützenverein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatvermögen der Benutzer und Gäste, sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeindeverwaltung Bremervörde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Kleiderablage

Für die Garderobe besteht grundsätzlich kein Benutzungzwang. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er hat außer-dem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung des Schützenvereins wird ausgeschlossen.

§ 14

Haftung

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Schützenverein geltend macht.
- (2) Zeigt sich im Laufe einer Veranstaltung ein Mangel der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Veranstalter dem Schützenverein unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (3) Der Schützenverein wird sich bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung einsetzen und ggf. Schutzvorkehrungen treffen. Maßnahmen, die diesem Zwecke dienen, hat der Veranstalter zu dulden.
- (4) Dem Veranstalter obliegt bezüglich der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände die Obhuts- und Verkehrssicherungspflicht. Verletzt er diese Pflichten, so ist der Schützenverein, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Personen- und Sachschaden, der dem Schützenverein oder Dritten (z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern usw.) aus Anlass der Veranstaltung entsteht. Er verpflichtet sich, den Schützenverein von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie aus Anlass der Veranstaltung gerichtet werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung. Der Schützenverein kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Abnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt durch den Hausmeister oder einen vom Schützenverein zu benennenden Vertreter.
- (6) Der Veranstalter haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen, die zusammengebaut, aufgestellt, abgehängt, angeschlossen oder verlegt werden.
- (7) Der Schützenverein haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume sowie des Inventars zurückzuführen sind.

§ 15

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Schützenvereins zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Schützenverein berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
- (3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche gelten machen.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bremervörde, Gerichtsstand Bremervörde.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung wurde am _____ vom Vorstand des Schützenvereins beschlossen.

Auszug aus VstättVO

Das Schützenhaus unterliegt der "VStättVO - Versammlungsstättenverordnung - Niedersachsen von 2004". Bei der Vermietung des Schützenhauses weist der Vermieter besonders auf folgende §§ hin:

§ 7 (Bemessung der Rettungswege)

- (1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang des Versammlungsraumes oder der Tribüne darf nicht größer als 30 m sein. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.
- (4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Zahl der darauf angewiesenen Personen zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils eines Rettungsweges muss bei Versammlungsstätten 0,60 m je 100 der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen betragen, mindestens jedoch 1,20 m.
- (5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht größer als 20 m sein; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3,00 m betragen.

§ 9 (Türen und Tore)

- (3) Satz 2) Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen in den jeweiligen Rettungswegen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

§ 10 (Bestuhlung, Gänge und Stufengänge)

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; sind Stühle nur vorübergehend aufgestellt, so genügt es, wenn sie in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden sind. Bemerkung: Derzeit sind entsprechende Stühle nicht vorhanden.
- (3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- (5) Satz 2) Zwischen zwei Seitengängen dürfen in einer Reihe höchstens 20 Sitzplätze.... angeordnet sein.
- (4) Satz 2) zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- (6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- (7) In Versammlungsstätten müssen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens eins vom Hundert der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen müssen Besucherplätze für Begleitpersonen zugeordnet sein.
(Satz 3 entfällt bei uns)